

PKF nachrichten 7/8 | 13

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

bereits in 2009 hatten die Staats- und Regierungschefs der G20-Staaten beschlossen, den außerbörslichen (over the counter) Derivatehandel transparenter und sicherer zu machen. Zur EU-weiten Umsetzung dieser Ziele ist dann im letzten Jahr die European Market Infrastructure Regulation (EMIR) in Kraft getreten. Das betrifft auch die Finanzierungsstrukturen vieler mittelständischer Unternehmen, weshalb wir auf die Auswirkungen im Brennpunkt der vorliegenden Ausgabe der PKF-Nachrichten näher eingehen.

Ende Juni haben bekanntlich große Teile des ursprünglichen Jahressteuergesetzes 2013 nach vielen Zwischenstopps schließlich doch den Weg in die deutsche Steuergesetzgebung gefunden (vgl. den Kurzüberblick in Heft 06/2013 S. 3). So wurde die Möglichkeit, im Rahmen von Unternehmensvermögen auch Geldvermögen steuerbegünstigt zu verschenken oder zu vererben, eingeschränkt – mehr dazu lesen Sie nachfolgend ab S. 3. Dem schließt sich mit der umsatzsteuerlichen Rechnungsstellung ein weiterer Schwerpunkt der gesetzlichen Neuregelungen an.

Wenn Sie die Übergabe von Unternehmensvermögen durch Schenkung oder Erbschaft planen, empfehlen wir Ihnen auch die Lektüre unseres letzten Hauptbeitrags. Denn unter im Einzelfall näher abzuklärenden Umständen kommen für die Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs verschiedene Bewertungsmethoden in Frage. So besteht etwa häufig die Wahlmöglichkeit zwischen dem gesetzlich normierten vereinfachten Ertragswertverfahren und einem nach dem Standard IDW S 1 ermittelten Wert. Da der aktuell sehr niedrige Zinssatz beim vereinfachten Ertragswertverfahren tendenziell zu einer Überbewertung führt, kann hierbei die Verwendung der Alternative – wie auf S. 7 im Detail erläutert – empfehlenswert sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr PKF Team

Inhalt

» BRENNPUNKT

- » Europäische Derivateregulierung (EMIR) – Folgen für mittelständische Unternehmen

» STEUERN

Steuern im Unternehmen

- » Schenkung-/erbschaftsteuerliche Verschärfungen betreffen nicht nur „Cash-GmbH“
- » Neue Pflichten bei der Rechnungsstellung

Besteuerung der Privatpersonen

- » Berücksichtigung von Hochwasserschäden – Verfahrenserleichterungen und Ansatz von Aufwendungen
- » Grenzüberschreitende Besteuerung: Aufteilung der Vergütung

» RECHNUNGSLEGUNG

- » Zweckgesellschaften im Konzernabschluss
- » Neue Standards für Lageberichte

» RECHT

- » Klauseln zur Auflösung von schwebenden Verträgen bei Insolvenz unwirksam
- » Gratifikationszahlung nach billigem Ermessen – Gestaltungsfreiheiten für Arbeitgeber

» CORPORATE FINANCE

- » Unternehmensbewertung für steuerliche Zwecke: Signifikante Wertunterschiede je nach Verfahren

BRENNPUNKT

Europäische Derivateregulierung (EMIR) – Folgen für mittelständische Unternehmen

Die „European Market Infrastructure Regulation“ (EMIR) sorgt für eine stärkere Kontrolle des außerbörslichen (sog. „Over The Counter“= OTC-)Handels mit Derivaten. Die verschärfte Überwachung betrifft grundsätzlich alle Unternehmen, die Derivate nutzen, wobei Unternehmen außerhalb des Finanzsektors, die unterhalb einer sog. Clearingschwelle bleiben, allerdings weniger stark betroffen sind. Unabhängig von dieser Clearingschwelle sind allerdings erhebliche Pflichten im Bereich des Risikomanagements und des Meldewesens zu beachten. Zugleich werden sich viele Unternehmen auch einer besonderen Prüfung unterziehen müssen. Da bei Verstößen Geldbußen bis zu 500.000 € drohen, sollten Sie sich bereits jetzt mit dem Thema beschäftigen.

I. Clearingschwelle

Mit der nur außerhalb des Finanzsektors anwendbaren Clearingschwelle sind zweierlei Erleichterungen verbunden, wenn offenstehende Kontrakte bestimmte Beträge nicht überschreiten. So gelten

- (1) die kostspielige Erfüllung der Pflicht, Derivategeschäfte über eine zentrale Gegenpartei (Clearinghaus) abzuwickeln („zu clearen“), sowie
- (2) die Pflicht zur bilateralen Besicherung

nur für Unternehmen, die (ohne Sicherungskontrakte und ggf. auch ohne konzerninterne Derivate) in einer Derivatekategorie mindestens einen Bruttonennwert von 1 Mrd. € bzw. 3 Mrd. € ausstehen haben.

II. Risikominderungstechniken

Auch bei Unterschreiten der Clearingschwelle sind für nicht geclearte OTC-Derivate bestimmte Risikominderungstechniken anzuwenden, die auf eine Reduktion des Gegenparteiausfallrisikos abzielen:

- Seit März 2013 sind OTC-Derivate mit ihren Bedingungen zeitnah zu bestätigen, vorzugsweise in elektronischer Form.
- Ab September 2013 ist mit der Gegenpartei ein regelmäßiger Portfolioabgleich zu vereinbaren, um etwaige Diskrepanzen aufzudecken, z.B. in der Bewertung der Derivate.
- Ebenfalls ab September 2013 treten noch Regelungen zur Portfoliokomprimierung und zur Streitbeilegung in Kraft.

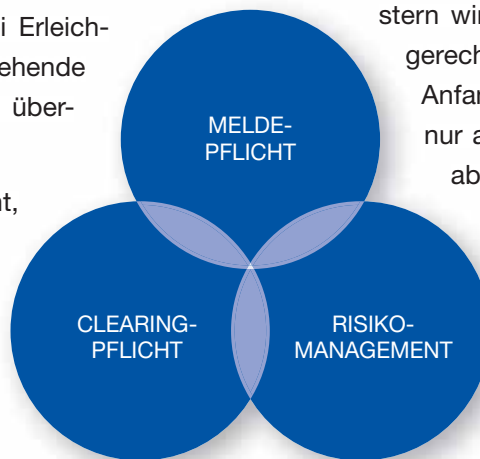
III. Melde- und Dokumentationspflichten

Um den Derivatemarkt transparenter zu machen, beinhaltet EMIR die Pflicht zur Meldung sämtlicher Derivatekontrakte an ein anerkanntes Transaktionsregister. Ursprünglich sollten die ersten Derivatekontrakte ab Juli 2013 gemeldet werden, doch aufgrund von Verzögerungen bei der Zulassung von Transaktionsregistern wird von einigen Marktteilnehmern damit gerechnet, dass die Meldepflicht eventuell erst Anfang 2014 greift. Dann sind allerdings nicht nur alle offenen Derivate, sondern auch alle ab dem 17.8.2012 eingegangenen und zwischenzeitlich geschlossenen Kontrakte zu melden.

» **Hinweis:** Da der vorgesehene Meldesatz recht umfangreich ist, dürfte gerade für kleinere Unternehmen die Möglichkeit zur Delegation der Meldepflichten in Betracht zu ziehen sein. Dann wird die Meldung z.B. durch die Bank, mit der das Derivat abgeschlossen wurde, vorgenommen.

IV. Prüfungspflichten

Für Geschäftsjahre, die nach dem 16.2.2013 beginnen, müssen Kapitalgesellschaften und gleichgestellte Personengesellschaften, die keine finanziellen Gegenparteien sind, ihre Prozesse, die der Einhaltung der Verpflichtungen aus EMIR dienen, von einem geeigneten Wirt-



schaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer prüfen lassen. Davon ausgenommen sind Gesellschaften,

- die nach den für die Bilanzierung maßgeblichen Kriterien als kleine Gesellschaften einzustufen sind oder
- die im abgelaufenen Geschäftsjahr OTC-Derivate mit einem Gesamtnominalwert von bis zu 100 Mio. € oder (ohne Berücksichtigung gruppeninterner Geschäfte) maximal 100 OTC-Derivatekontrakte eingegangen sind.

V. Handlungsempfehlungen

Auch wenn derzeit noch einige Details der EMIR-Umsetzung ungeklärt sind, sollten Sie bereits jetzt prüfen, inwieweit Ihr Unternehmen von EMIR betroffen ist. Aufgrund der zeitnahen und teilweise rückwirkenden Anwendung der neuen Regelungen sollten Sie zudem auch schon weitergehende Maßnahmen einleiten. Dazu können die Erhebung der entsprechenden Daten, die Vorbereitung der IT-Systeme sowie der Bezug des sog. „Legal Entity Identifiers“ vom WM-Datenservice (einer globalen Finanzdatenbank) gehören.

» **Mehr zum Thema:** Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hält unter www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/EMIR/emir_node.html weiterführende Informationen zum Thema bereit. Ebenso finden Sie in der aktuellen Ausgabe von „PKF Themen: Familienunternehmen“ (unter www.pkf.de) weitere Details; gerne berät Sie Ihr PKF-Ansprechpartner zum aktuellen Stand und zur optimalen Umsetzung der neuen Anforderungen.

STEUERN

Steuern im Unternehmen

Schenkung-/erbschaftsteuerliche Verschärfungen betreffen nicht nur „Cash-GmbH“

» **Für wen:** Steuerpflichtige, die Unternehmensvermögen durch Schenkung oder Erbschaft übertragen oder erhalten (werden).

» **Sachverhalt:** Für die Begünstigung von Unternehmensvermögen bei Erbschaften und Schenkungen kommt es auf den Anteil des sog. „Verwaltungsvermögens“ am Unternehmensvermögen an. Der Begriff des Verwaltungsvermögens wurde mit Wirkung ab dem 7.6.2013 zu Ungunsten der Steuerpflichtigen erweitert.

Zudem gibt es ab diesem Datum auch Verschärfungen beim sog. „jungen Verwaltungsvermögen“, welches in jedem Fall von den Steuerbegünstigungen für Unternehmensvermögen ausgenommen bleibt. Nunmehr gilt:

- Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen abzgl. Schulden gehören zum schädlichen Verwaltungsvermögen, wenn dieser Saldo 20% des anzusetzenden Werts des Betriebsvermögens überschreitet.
- Der Saldo aus innerhalb von zwei Jahren eingelegten und entnommenen Geldern und Forderungen (Einlagenüberhang) wird dem jungen Verwaltungsvermögen zugerechnet.
- Junges Verwaltungsvermögen einer Tochtergesellschaft wird unsaldiert mit dem gemeinen Wert bei der Muttergesellschaft als Verwaltungsvermögen angesetzt (folglich auch, wenn der Wert der Tochtergesellschaft durch Verbindlichkeiten etc. 0 oder negativ ist).

» **Empfehlung:** Die Neuerungen schließen Maßnahmen aus, mit deren Hilfe bislang Geldvermögen z.B. in einem „GmbH-Mantel“ steuerbegünstigt verschenkt oder vererbt werden konnte (sog. „Cash-GmbH“). Sie betreffen allerdings darüber hinaus auch alle anderen Unternehmen. Bereits langfristig vor Vermögensübertragungen sollten Sie daher das Unternehmensvermögen im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme erb- bzw. schenkungsteuerlicher Begünstigungen prüfen und bei Bedarf gestaltend reagieren.

Neue Pflichten bei der Rechnungsstellung

» **Für wen:** Unternehmen und Unternehmer.

» **Sachverhalt:** Das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz enthält wichtige umsatzsteuerliche Neuerungen (vgl. dazu auch die Vorberichte in den Ausgaben 11/2012 und 06/2013). Dies betrifft insbesondere Gutschriften, Hinweispflichten und neue Fristen. Hier gilt seit dem 30.6.2013:

Gutschriften: Rechnet der Leistungsempfänger mit einer Gutschrift über die erhaltene Leistung ab, so muss das Abrechnungsdokument die Bezeichnung „Gutschrift“ enthalten. Abweichende Formulierungen schließen (im Inland) den Vorsteuerabzug aus. Für kaufmännische Gutschriften (z.B. Erstattung aus einem vorangegangenen Umsatz) darf der Begriff „Gutschrift“ nicht verwendet werden, ansonsten schuldet der Empfänger grundsätzlich die ausgewiesene Umsatzsteuer.

Hinweispflichten: Rechnungen über Leistungen, für die die Umkehr der Steuerschuldnerschaft (sog. Reverse-Charge-Verfahren) gilt, müssen den wörtlichen Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthalten.

Fristen: Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen von einem inländischen Unternehmer an einen ausländischen Unternehmer (sog. B2B-Leistung) muss bis zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats eine Rechnung gestellt werden.

» **Empfehlung:** Falls Sie ein fälschlicherweise als „Gutschrift“ bezeichnetes Dokument mit Umsatzsteuerausweis erhalten, müssen Sie diesem widersprechen, um umsatzsteuerliche Nachteile zu vermeiden. Für kaufmännische Gutschriften sollten Sie zukünftig einen unverfänglichen anderen Begriff (z.B. Korrekturbeleg, Stornorechnung) verwenden.

» **Mehr zum Thema:** Weitere Neuerungen im Umsatzsteuerrecht ergeben sich bei der Rechnungsstellung für Reiseleistungen oder im Rahmen der Differenzbesteuerung. Bei Bedarf berät Sie Ihr PKF-Büro hierzu wie auch zu den oben dargestellten Punkten gern im Detail.

Besteuerung der Privatpersonen

Berücksichtigung von Hochwasserschäden – Verfahrenserleichterungen und Ansatz von Aufwendungen

» **Für wen:** Steuerpflichtige, denen durch das Juni-Hochwasser Schäden entstanden sind.

» **Sachverhalt:** Das Juni-Hochwasser ist vorüber und zurück bleiben die Schäden. Um die Folgen abzumildern, haben die Finanzministerien der betroffenen Bundesländer besondere Verwaltungsanweisungen herausgegeben.

Danach werden zunächst Verfahrenserleichterungen gewährt. Unmittelbar und nicht unerheblich Betroffene können bis zum 30.9.2013 Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Auch will die Verwaltung in diesem Zeitraum von Vollstreckungsmaßnahmen gegenüber vom Hochwasser stark betroffenen Steuerpflichtigen absehen und Säumniszuschläge erlassen. Zudem darf der Verlust von steuerlichen Aufzeichnungen keine negativen Folgen für den Steuer-

pflichtigen haben. Des Weiteren gibt es ggf. die Möglichkeit, Kosten für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung als außergewöhnliche Belastungen einkommensteuerlich geltend zu machen. Die Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an der eigenen Wohnung oder am selbst genutzten Haus sind grundsätzlich ebenso berücksichtigungsfähig. Schließlich kommen auch außerplanmäßige Abschreibungen und die Bildung von Rücklagen für die Ersatzbeschaffung von Wirtschaftsgütern in Frage.

» **Empfehlung:** Sprechen Sie uns gerne an, damit wir Sie bei der Nutzung aller relevanten Erleichterungen und fristgerechten Antragstellung unterstützen können.

» **Mehr zum Thema:** Die Ländererlasse finden Sie auf den Internetseiten der jeweiligen Ministerien (z.B. für Brandenburg unter www.mdf.brandenburg.de, für Bayern unter www.stmf.bayern.de). Eine weitere Verwaltungsanweisung zum Thema ist mit dem BMF-Schreiben vom 21.6.2013 (www.bundesfinanzministerium.de) ergangen.

Grenzüberschreitende Besteuerung: Aufteilung der Vergütung

» **Für wen:** Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber.

» **Sachverhalt:** Sind Arbeitnehmer in mehreren Staaten tätig und steht das Besteuerungsrecht dem jeweiligen Tätigkeitsstaat zu (vgl. zu den Voraussetzungen den Beitrag in der Ausgabe 04/2013), ist die Vergütung aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt grundsätzlich anhand der vertraglich vereinbarten Arbeitstage. Gehaltsbestandteile, die unmittelbar aufgrund einer konkreten Tätigkeit im Inland oder im Ausland gewährt werden, sind direkt zuzuordnen. Dies können z.B. Reisekosten, Überstundenvergütungen, Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit, Auslandszulagen, projektbezogene Erfolgsprämien oder die Überlassung einer Wohnung am ausländischen Beschäftigungsort sein.

Bei zeitraumbezogen nachträglich gewährten Erfolgsvergütungen wie z.B. Tantiemen sind die Verhältnisse des Zeitraums, für den die Erfolgsvergütungen gewährt werden, ausschlaggebend. Wird dem Arbeitnehmer eine Tantieme für seine Tätigkeit in einem ausländischen Staat gewährt, steht das Besteuerungsrecht dem ausländischen Staat zu. Dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Zahlung dort gar nicht mehr tätig ist. War der Steuerpflichtige in dem Zeitraum in mehreren Staaten tätig, muss eine Aufteilung erfolgen.

Im Fall einer Abfindungszahlung, die der Arbeitnehmer im Zuge der vorläufigen Beendigung seines Arbeitsverhältnisses erhält, ist der Grund der Zahlung entscheidend. Wird die Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes gewährt und nicht als zusätzliches Entgelt für die früher ausgeübte Tätigkeit des Arbeitnehmers, steht das Besteuerungsrecht dem Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers zum Zeitpunkt der Auszahlung zu.

» **Empfehlung:** Bitte beachten Sie, dass Deutschland mit einigen Ländern (z.B. Schweiz und Österreich) in Konsultationsvereinbarungen abweichende Regelungen getroffen hat. Diese gehen im Einzelfall vor.

RECHNUNGSLEGUNG

Zweckgesellschaften im Konzernabschluss

» **Für wen:** Konzernabschlusspflichtige Unternehmen, die Zweckgesellschaften unterhalten.

» **Sachverhalt:** Ein Mutterunternehmen hat in den Konzernabschluss alle Unternehmen einzubeziehen, auf die es einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung ist nicht zwingend notwendig.

Ein beherrschender Einfluss wird auch bei sog. Zweckgesellschaften unterstellt. Eine Zweckgesellschaft liegt vor, wenn ein Mutterunternehmen die Mehrheit der Chancen und Risiken eines anderen Unternehmens trägt, das ein eng begrenztes und genau definiertes Ziel des Mutterunternehmens verfolgt. Nach der Gesetzesbegründung, die sich an die internationale Rechnungslegung nach IFRS anlehnt, gelten für das Vorliegen einer Zweckgesellschaft folgende Indizien:

- Die Geschäftstätigkeit ist zugunsten der Bedürfnisse eines anderen Unternehmens ausgestaltet.
- Ein anderes Unternehmen kann die Mehrheit des Nutzens aus der Geschäftstätigkeit ziehen.
- Ein anderes Unternehmen ist den Risiken aus der Geschäftstätigkeit ausgesetzt.
- Ein anderes Unternehmen behält die Mehrheit der Eigentumsrisiken an Vermögensgegenständen der Zweckgesellschaft, um daraus Nutzen für die eigene Geschäftstätigkeit zu ziehen.

Beispielsweise ist eine eigens für das Mutterunternehmen errichtete Gesellschaft, die dem Mutterunternehmen mittels Vollamortisationsleasing Grundbesitz, maschinelle Anlagen etc. überlässt, eine Zweckgesellschaft. Hingegen ist ein Besitzunternehmen im Rahmen einer steuerlichen Betriebsaufspaltung ohne das Hinzutreten weiterer Tatbestandsmerkmale nicht als Zweckgesellschaft anzusehen. Trägt das Betriebsunternehmen jedoch Risiken bezüglich der Finanzierung der überlassenen Vermögensgegenstände (z.B. Darlehen, Bürgschaften), kann der Einbezug in den Konzern notwendig werden.

» **Empfehlung:** Ob die Voraussetzungen einer Zweckgesellschaft vorliegen, bedarf der sorgfältigen Prüfung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits geringfügige Änderungen des Sachverhalts (wie z.B. die Übernahme einer Bürgschaft) aus einer bislang nicht konsolidierten Gesellschaft eine Zweckgesellschaft werden lassen können. Die damit verbundenen Auswirkungen auf die bilanzielle Darstellung können erheblich sein. Bereits im Vorfeld solcher Anpassungen sollten Sie daher entsprechende Überlegungen anstellen.

Neue Standards für Lageberichte

» **Für wen:** Unternehmen und Konzerne, die einen Lagebericht bzw. Konzernlagebericht aufstellen.

» **Sachverhalt:** Die fachlichen Standards für die Lageberichterstellung richten sich insbesondere nach den Verlautbarungen des DRSC (Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee). In einer Neufassung dieses Standards (DRS 20), die für Geschäftsjahre ab 2013 gelten soll, wurden Änderungen vorgenommen, die sich u.a. auf die Darstellung von Prognosen sowie Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung beziehen:

(1) Wurde bislang eine Prognose über mindestens zwei Jahre gefordert, so genügt jetzt eine einjährige Vorschau. Allerdings müssen absehbare Sondereinflüsse auf die wirtschaftliche Lage nach Ablauf dieses Zeitraums zwingend angegeben werden.

(2) Explizit gefordert wird jetzt die Verwendung von

- qualifiziert-komparativen Prognosen (z.B. „leicht steigender Gewinn“) bzw.
 - Punkt- oder Intervallvorhersagen (z.B. „Gewinn von 110 Mio. €“ bzw. „Gewinn von 105-115 Mio. €“).
- Rein qualitative oder einfach-komparative Prognosen (z.B. „ausreichender Gewinn“ bzw. „steigender Gewinn“)

werden hingegen als unzulässig betrachtet. Wenn aufgrund besonderer gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen und außergewöhnlicher Unsicherheiten die Prognosefähigkeit des Unternehmens wesentlich beeinträchtigt ist, sollen aber ausnahmsweise auch Szenarioanalysen mit komparativen Prognosen oder der nur richtungsmäßigen Darstellung ausreichend sein.

» **Empfehlung:** Nicht nur im Konzern-, sondern auch im Einzellagebericht bietet sich die Orientierung an DRS 20 an. Aufgrund der vielfachen Änderungen gegenüber den bisherigen Standards sollte die Umstellung auf die neuen Leitlinien sorgfältig vorbereitet werden. Das DRSC empfiehlt die Anwendung dieser Regelungen auch für Geschäftsjahre vor 2013. Bei Bedarf an weiteren Informationen oder Hilfestellungen stehen Ihnen Ihre PKF-Berater gerne zur Verfügung.

RECHT

Klauseln zur Auflösung von schwebenden Verträgen bei Insolvenz unwirksam

» **Für wen:** Unternehmen mit noch nicht vollständig durchgeführten Verträgen.

» **Sachverhalt:** Klauseln, die bei Insolvenz einer Partei zur Vertragsauflösung führen, finden sich in vielen Kontrakten. So hatte ein Energielieferant mit seinem Kunden vereinbart: „Der Vertrag endet auch ohne Kündigung automatisch, wenn der Kunde einen Insolvenzantrag stellt oder (...) das vorläufige Insolvenzverfahren eingeleitet oder eröffnet wird“. Nach der Insolvenz des Kunden kam es zum Rechtsstreit über die Wirksamkeit dieser Vereinbarung. Wie der BGH nun entschied, sind solche Klauseln unwirksam, wenn sie Waren- oder Energielieferungsverträge betreffen: Dem Insolvenzverwalter werde die Möglichkeit genommen, einen für den Schuldner günstigen Vertrag durchzuführen.

Das Urteil vom 15.11.2012 betrifft zwar ausdrücklich nur Waren- oder Energielieferungsverträge, dürfte aber auf zahlreiche weitere Vertragsarten übertragbar sein. Keine Bedeutung hat die Entscheidung (zunächst) für bereits vollständig durchgeführte Verträge. Auch Gesellschaftsverträge sind nach der Urteilsbegründung nicht erfasst. Allerdings ist trotzdem Vorsicht geboten, weil der BGH solche Klauseln für nicht vollständig durchgeführte Verträge

trüge *grundsätzlich* für unwirksam hält. Es ist deshalb zu erwarten, dass zukünftige Entscheidungen auch die Unwirksamkeit entsprechender Klauseln in anderen Verträgen feststellen werden.

» **Empfehlung:** Alle noch nicht vollständig durchgeführten Verträge, welche für den Fall der Insolvenz eines Vertragspartners die Vertragsauflösung vorsehen, sollten überprüft und ggf. angepasst werden. Neben der Entscheidung des BGH sind dabei die allgemeinen Grundsätze und insbesondere das AGB-Recht zu beachten.

» **Mehr zum Thema:** Der Volltext des BGH-Urteils vom 15.11.2012 (Az.: IX ZR 169/11) ist unter www.bundesgerichtshof.de einsehbar.

Gratifikationszahlung nach billigem Ermessen möglich – Gestaltungsfreiheiten für Arbeitgeber

» **Für wen:** Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

» **Sachverhalt:** Das BAG hat sich zu der Frage geäußert, ob eine arbeitsvertragliche Klausel, mit der sich der Arbeitgeber die Entscheidung über die Höhe einer jährlichen Gratifikation vorbehält, zulässig ist. Die im konkreten Fall zu beurteilende Vertragsklausel, wonach dem Arbeitnehmer eine jährliche Weihnachtsgratifikation in der vom Arbeitgeber „jeweils pro Jahr festgelegten Höhe“ zusteht, wurde als wirksam angesehen.

Die Richter prüften dabei die Zulässigkeit nach den Regeln über Allgemeine Geschäftsbedingungen. Sie sahen in der gewählten Formulierung zunächst keinen unzulässigen Änderungsvorbehalt (§ 308 Nr. 4 BGB), da dem Arbeitgeber die erstmalige Festlegung seiner Leistung der Höhe nach und nicht eine (nachträgliche) Anpassung ermöglicht wurde. Auch gegen das Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB) liege kein Verstoß vor, obwohl die Klausel selbst keine Maßstäbe für die Festsetzung der Gratifikation enthielt. Denn der Arbeitgeber hätte stattdessen die Möglichkeit, durch einen Freiwilligkeitsvorbehalt das Entstehen eines Rechtsanspruchs für eine Sonderzahlung gänzlich zu verhindern.

Ebenso wurde eine unangemessene Benachteiligung des Arbeitnehmers (§ 307 Abs. 1 Satz 1 BGB) vom Gericht verneint. Einseitige Leistungsbestimmungsrechte seien bereits allgemein gesetzlich anerkannt. Zudem sollten durch die Gratifikation keine besonderen Leistungen im Bezugszeitraum honoriert werden.

» **Empfehlung:** Die Entscheidung erweitert die Möglichkeiten für Arbeitgeber, jährliche Sonderzahlungen flexibel auszugestalten. Arbeitgeber können sich die jährliche Festsetzung nach billigem Ermessen vorbehalten. Die Kriterien für die Ermessensausübung müssen dabei nicht genannt werden. Allerdings haben die Arbeitnehmer die Möglichkeit, die Festsetzung gerichtlich überprüfen zu lassen. Insbesondere wenn keine Sonderzahlung erfolgt, müssen rechtfertigende Umstände wie etwa ein Gewinneinbruch vorliegen.

» **Mehr zum Thema:** Das BAG-Urteil vom 16.1.2013 (Az.: 10 AZR 26/12) ist im Volltext unter www.bundesarbeitsgericht.de einsehbar.

CORPORATE FINANCE

Unternehmensbewertung für steuerliche Zwecke – Signifikante Wertunterschiede je nach Verfahren

» **Für wen:** Unternehmen, die für steuerliche Zwecke eine Unternehmensbewertung benötigen.

» **Sachverhalt:** Bei Unternehmensbewertungen für steuerliche Zwecke eröffnet das Gesetz in vielen Fällen die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Bewertungsverfahren zu wählen. So besteht häufig die Option, einen Gutachterwert (z.B. nach dem Standard IDW S 1) oder das gesetzlich normierte vereinfachte Ertragswertverfahren zu verwenden. Sowohl nach IDW S 1 als auch nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren wird der Unternehmenswert als Summe der abgezinsten Zukunftserfolge ermittelt. Unterschiede bestehen allerdings im Detail, so insbesondere hinsichtlich der Ermittlung der Zukunftserfolge und der Ermittlung bzw. Höhe des Kapitalisierungszinssatzes.

(1) Zukunftserfolg: Während nach IDW S 1 die Zukunftserfolge grundsätzlich aus einer Unternehmensplanung abgeleitet werden, wird dazu beim vereinfachten Ertragswertverfahren prinzipiell auf die durchschnittlichen Vergangenheitsergebnisse zurückgegriffen.

(2) Weitere Divergenzen betreffen den **Kapitalisierungszinssatz** als Summe aus Basiszins

und Risikozuschlag. Nach IDW S 1 wird der **Basiszins** zukunftsorientiert aus der Zinsstrukturkurve deutscher Staatsanleihen auf den jeweiligen Bewertungsstichtag abgeleitet und um persönliche Steuerlasten korrigiert. Im vereinfachten Ertragswertverfahren gilt hingegen für alle Bewertungsstichtage innerhalb eines Jahres ein vom BMF veröffentlichter Basiszinssatz. Der **Risikozuschlag** beträgt nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren 4,5%. IDW S 1 sieht hingegen eine kapitalmarktorientierte Ableitung dieser Größe vor. Dazu wird die Marktrisikoprämie (nach persönlichen Ertragsteuern), welche nach einer IDW-Empfehlung aktuell 5,0-6,0% beträgt (vgl. Ausgabe 2/2013), mit dem sog. Betafaktor multipliziert. Letzterer Faktor stellt die Vergleichbarkeit des zu bewertenden Unternehmens mit dem Gesamtmarkt her: Ein Betafaktor über 1,0 steht für ein im Vergleich zum Gesamtmarkt höheres Risiko des Unternehmens, ein Betafaktor unter 1,0 für ein entsprechend niedrigeres Risiko.

(3) Gesamtschau: In der folgenden Tabelle werden die gerade erläuterten Komponenten des Kapitalisierungszinssatzes nach IDW S 1 und dem vereinfachten Ertragswertverfahren in der Gesamtschau unter der Annahme eines marktdurchschnittlichen Risikos (Betafaktor = 1,0) gegenübergestellt. Der Kapitalisierungsfaktor ist dabei der Kehrwert des Kapitalisierungszinssatzes. Er gibt den Wert an, mit welchem der Zukunftserfolg multipliziert werden muss, um den Unternehmenswert zu errechnen. Für die Gegenüberstellung wird der Zukunftserfolg bei der Anwendung von IDW S1 bzw. dem vereinfachten Ertragswertverfahren als gleich hoch und jeweils als konstant unterstellt.

Es zeigt sich, dass das vereinfachte Ertragswertverfahren zu systematischen Überbewertungen führt. Demnach liegen die Unternehmenswerte allein aufgrund des verwen-

Jahr	Basiszins		Kapitalisierungsfaktor			
	IDW S1*	BewG	IDW S1*	BewG	Differenz	in %
2008	3,50 %	4,58 %	12,50	11,01	-1,5	-11,9 %
2009	3,13 %	3,61 %	13,11	12,33	-0,8	-5,9 %
2010	3,13 %	3,98 %	13,11	11,79	-1,3	-10,0 %
2011	2,39 %	3,43 %	14,51	12,61	-1,9	-13,1 %
2012	2,02 %	2,44 %	13,29	14,41	1,1	8,4 %
2013	1,66 %	2,04 %	13,97	15,29	1,3	9,4 %

Tab. 1: Ergebnisse der Wertermittlungsverfahren im Vergleich
* jeweils zum 1.1. bzw. 30.6.2013; nach persönlichen Steuern

deten Zinssatzes nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren aktuell um rund 9 % über denjenigen nach den Grundsätzen des IDW S 1.

» **Empfehlung:** Um die beschriebenen Wertdifferenzen abzuschätzen und ggf. nutzbar zu machen, ist folgende Vorgehensweise anzuraten: Darf das vereinfachte Ertragswertverfahren zum Zwecke steuerlicher Bewertungen verwendet werden, empfiehlt es sich, bei steuerlichen Bewertungsanlässen daneben zumindest eine überschlägige Bewertung nach einem anderen möglichen Verfahren (z.B. IDW S1) vorzunehmen. Ergeben sich hierbei Hinweise darauf, dass das Ergebnis der Alternative zum vereinfachten Ertragswertverfahren günstiger ausfallen dürfte, sollte eine exakte Ermittlung in Erwägung gezogen werden.

KURZ NOTIERT

Neue E-Bilanz-Taxonomie für 2014

Das BMF hat am 27.6.2013 eine aktualisierte Taxonomie veröffentlicht. Diese soll zwingend für Geschäftsjahre anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2013 beginnen.

Die frühere Anwendung wird allerdings nicht beanstandet. Das neue Gliederungsschema steht unter www.esteuer.de im Internet zur Verfügung.

PKF Themen Öffentlicher Sektor

Soeben ist ein neues Themenheft „Öffentlicher Sektor“ erschienen, welches auf www.pkf.de zum Download bereitsteht. Die neue Ausgabe zeigt u.a. aktuellen Handlungsbedarf bei Organschaftsverhältnissen auf. Daneben widmet sie sich auch speziellen Branchenthemen etwa aus der Verkehrs- und Entsorgungswirtschaft.



BONMOT ZUM SCHLUSS

„Das ist das Schöne an den Bilanzen, dass man die Verluste als Gewinne verschleiern und Gewinne als Verluste tarnen kann.“

Peter E. Schumacher (* 1941), Publizist und Aphorismensammler

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0) 40 355 52-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.